

11. die Ein- und Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut;
 12. die Durchfuhr von Waren aller Art durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Verkehrswegen.
- (3) Mit Erlaß der im Absatz 2 genannten Bestimmungen treten die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§ 10

Zollverfahren

(1) Die Waren, die über die Zollgrenze transportiert werden, sind nach erfolgter Vorführung zur Kontrolle gemäß § 7 einem Zollverfahren zuzuführen. Dazu hat derjenige, der die Waren in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz hat (Zollbeteiligter), einen Zollantrag zu stellen.

(2) Zollverfahren sind

1. die Abfertigung zum freien Verkehr,
2. die Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr,
3. die Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr,
4. die Abfertigung zum Zollagerverkehr,
5. die Abfertigung zum Einfuhr-Zollvorwerk-Verkehr,
6. die Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvorwerk-Verkehr,
7. die Abfertigung zum Postzollverkehr.

(3) Die einem Zollverfahren unterliegenden Waren bleiben Zollgut

1. bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder
2. bis zu ihrer Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung in den freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die Arten des Zollantrages, die Befreiung davon, die für die einzelnen Zollverfahren erforderlichen Dokumente, die Art der Abfertigung, die notwendige Sicherung der Identität der Waren und die Pflichten der Zollbeteiligten. §

§ 11

Zollerhebung

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik entsteht eine Zollschuld, wenn für die Waren ein Zoll vorgesehen ist, und zwar

1. bei der Einfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollge-

bietes der Deutschen Demokratischen Republik. Zollschuldner ist der Antragsteller;

2. bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zur Ausfuhr. Zollschuldner ist der Antragsteller;
3. bei der erstmaligen vorschriftswidrigen Verfügung über Zollgut zu dem Zeitpunkt dieser Verfügung. Zollschuldner ist, wer über das Zollgut erstmalig vorschriftswidrig verfügt.

(2) Der Gegenstand, die Grundlage, die Höhe des Zolls, die Fälligkeit, die Art der Erhebung und Festsetzung des Zolls, die Rechtsmittel gegen solche Festsetzungen, die Haftung für den Zoll sowie die Befreiung und die Verjährung des Zolls werden in einem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Zolltarif festgelegt.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt auf der Grundlage des Zolltarifs gemäß Absatz 2

1. den Grundzolltarif,
2. den Vertragszolltarif, der für die Länder angewandt wird, die der Deutschen Demokratischen Republik die Meistbegünstigung eingeräumt haben,
3. den Sonderzolltarif, der nach Bestimmung durch das zuständige Mitglied des Ministerrates vorübergehend auf Waren aus solchen Ländern angewandt werden kann, die im Warenverkehr eine Diskriminierung ausüben.

(4) Mit Erlaß eines Zolltarifes gemäß Absatz 2 treten die bisherigen Zolltarifbestimmungen und die Bestimmungen über die Erhebung des Zolls außer Kraft.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) In schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden konnte oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich geschädigt wurde oder werden konnte
2. die zur Ein-, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderh-